

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>13. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1960	<b>Nummer 41</b>
---------------------	--	------------------

## I n h a l t

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	31. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	951
21220	31. 3. 1960	Bek. d. Innenministers Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung . . . . .	951
2978	1. 4. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tierseuchen- und Tierseuchenschadigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst; hier: Ergänzung der Tierseuchenstatistik und Terminänderung in der Tierseuchenschadigungsstatistik	952
323	26. 3. 1960	RdErl. d. Landesregierung Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungs- gerichtsbarkeit . . . . .	957
71261	31. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rennwett- und Lotteriegesezt; hier: Konzessionserteilung für das Buchmachergewerbe unter Berücksich- tigung des § 69 BVFG . . . . .	959

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

	Seite
<b>Innenminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	959
1. 4. 1960 RdErl. — Wiedergutmachung; hier: Zahlung, Buchung und Abrechnung von Heilverfahrenskosten nach dem BEG und nach Landesrecht durch die kreisfreien Städte und Landkreise . . . . .	960
<b>Landesrechnungshof</b>	
Personalveränderungen . . . . .	960
<b>Notiz</b>	
2. 4. 1960 Erteilung des Exequatur an den Konsul von Venezuela in Düsseldorf, Herrn Darío Bauder Hernández	960
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 38. und 39. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt) am 29. und 30. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	961/62

## I.

2020

**Anderung  
der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1960 —  
III A 345/60

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) — GO — wird die Erste Verwaltungsverordnung zur GO v. 10. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1615) i. d. F. des RdErl. v. 5. 11. 1956 (MBl. NW. S. 2159 SMBl. NW. 2020) wie folgt geändert:

## Zu § 45:

Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ich vertrete jedoch die Auffassung, daß dem Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nur in kreisfreien Städten sowie in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnern zugewilligt werden sollte.“

— MBl. NW. 1960 S. 951.

21220

**Anderung  
der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung  
Vom 31. März 1960**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1959 folgende Änderung der Satzung der nordrheinischen Ärzteversorgung in der Fassung vom 15. Juni 1959 (MBl. NW. S. 1549) beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 3. 1960 — VI A 4 — 14.06.60.3 — genehmigt worden ist:

1. In § 6 Absatz (2), in § 6 Absatz (3) Buchstabe a), in § 6 Absatz (6) Buchstabe b) und in § 6 Absatz (7) wird anstelle „40. Lebensjahr“ „45. Lebensjahr“ gesetzt.
2. In § 6 Absatz (6) Buchstabe a) wird hinter „b)“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter „c)“ eingefügt die Worte „und d)“.
3. In § 6 Absatz (6) Buchstabe b) wird hinter „b)“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ gestrichen und hinter „c)“ eingefügt die Worte „und d)“.
4. In § 6 Absatz (7) wird das Wort „angehört“ durch das Wort „angehört“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz (1) wird hinter dem Wort „ausscheidet“ und dem Komma eingefügt „oder wer auf Grund des § 6 Absatz (5) Buchstabe b), c) und d) befreit wurde“.
6. § 7 Absatz (1) wird angefügt:  
„Voraussetzung für diese freiwillige Mitgliedschaft ist, daß eine entsprechende Willenserklärung binnen sechs Monaten nach Ausscheiden des Pflichtmitgliedes oder nach Wirksamwerden der Befreiung auf Grund des § 6 Absatz (5) Buchstabe b), c) und d) abgegeben wird.“
7. § 7 Absatz (2) wird angefügt:  
„Eine entsprechende Willenserklärung ist seitens des verziehenden Mitgliedes binnen sechs Monaten nach Fortzug abzugeben.“
8. In § 8 Buchstabe b) wird zwischen dem Wort „Berufsunfähigkeitsrente“ und dem Komma eingefügt: „und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit“.
9. Die Überschrift des § 10 wird erweitert um die Worte: „und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Berufsfähigkeit“.
10. In § 10 Absatz (1) wird am Schluß des 1. Satzes der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:  
„jedoch nicht, wenn die ärztliche Praxis durch Vertreter oder Assistenten weitergeführt wird.“

11. Dem § 10 werden folgende Absätze (8) bis (14) angefügt:

„(8) Ist die Berufsfähigkeit eines Mitgliedes infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder aufgehoben und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die Versorgungseinrichtung Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit im Einvernehmen mit dem Mitglied durchführen.“

(9) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatz (8) ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung zuständig ist, so entfallen Maßnahmen nach Absatz (8). Die Nordrheinische Ärzteversorgung kann jedoch in Vorlage treten.

(10) Die nach Absatz (8) durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung und Berufsförderung.

(11) Die Heilbehandlung erfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere die Behandlung in geeigneten Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten.

(12) Die Berufsförderung umfaßt Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Berufsfähigkeit im ärztlichen Beruf. Sie wird bis zur Erreichung ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In besonderen Fällen kann die Versorgungseinrichtung die Berufsförderung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, ausdehnen.

(13) Über die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufsförderung entscheidet der Verwaltungsausschuß. Absatz (1) Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(14) Für die Zeit, in der die Versorgungseinrichtung Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführt und das Mitglied keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bezieht, ist Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente gemäß Absatz (1) bis (7) gegeben.“

12. § 21 Absatz (2) wird angefügt:

„Erhalten sie den Arbeitgeberanteil weiter, so haben sie die Versorgungsabgabe in Höhe des höchsten Pflichtbeitrages der Angestelltenversicherung zu leisten.“

13. § 23 wird angefügt:

„Die Mindesthöhe von 3/10 der Durchschnittsversorgungsabgabe entfällt für freiwillige Mitglieder, die Pflichtversicherte der Knappschaftlichen Rentenversicherung sind.“

14. § 24 Absatz (2) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Zusätzliche Abgaben dürfen zusammen mit der Pflichtabgabe keine höheren Beträge als die durchschnittliche Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres ergeben.“

— MBl. NW. 1960 S. 951.

2978

**Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst;**

**hier: Ergänzung der Tierseuchenstatistik und Terminänderung in der Tierseuchenentschädigungsstatistik**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1960 —  
II Vet. 2027 Tgb.Nr. 440/60

1. Durch die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. Dezember

ster  
u. B

1959 (BGBl. I S. 768) ist für die Brucellose der Rinder sowie der Schafe und Ziegen die Anzeigepflicht eingeführt worden. Zum Zwecke der statistischen Erfassung erhalten daher die jeweiligen Nummern 11 der mit meinem RdErl. v. 24. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1097/SMBI. NW. 2978) vorgeschriebenen Muster A und B die als Anlage abgedruckten Fassungen. Ich bitte, die neuen Muster erstmalig mit Beginn der Berichtszeit 1960 anzuwenden und entsprechende Einlageblätter zu benutzen, solange alte Formblätter aufgebraucht werden.

2. Infolge der Angleichung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr sind die Aufstellungen nach Muster C des genannten RdErl. dem Statistischen Landesamt

vom Rechnungsjahr 1960 ab zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Der Vorlagetermin für die Aufstellung des Statistischen Landesamtes bei mir wird entsprechend auf den 15. April festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
— Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

Landschaftsverbände in Köln und Münster  
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in  
Düsseldorf.

11 a. Brucellose der Rinder

Muster A

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des gesamten Rinderbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11)					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt *)	gefallen	auf ordnungsbehödl. Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				getötet	geschlachtet	getötet	geschlachtet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Bemerkungen

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

11 b. Brucellose der Schafe und Ziegen<sup>1)</sup>

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des gesamten Schaf- u. Ziegenbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11)					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt *)	gefallen	auf ordnungsbehödl. Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				getötet	geschlachtet	getötet	geschlachtet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Bemerkungen

<sup>1)</sup> Die Zahl der Ziegen, die in der Gesamtzahl der nachgewiesenen Tiere enthalten ist, ist anmerkungswise — jeweils in ( ) neben der betreffenden Gesamtzahl — kenntlich zu machen.

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

11 c. Brucellose der Schweine

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11)					
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			erkrankt *)	gefallen	auf ordnungsbehödl. Anordnung und		auf Veranlassung des Besitzers und	
		Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöfte	Gemeinden	Gehöften	Gemeinden	Gehöfte				krank befunden	frei befunden	krank befunden	frei befunden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

Bemerkungen

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

11 a. Brucellose der Rinder

Muster B

Laufende Nr.	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schluß	Stückzahl des gesamten Rinderbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 7)						Bemerkungen	
		waren ver-seucht	wurden von der Seuche be-troffen	ist die Seuche er-loschen in Ge-höften	blieben ver-seucht		er-krankt *)	ge-fallen	auf ordnungsbehörtl. Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers			
1	2	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	7	8	9	ge-tötet	ge-schlach-tet	ge-tötet	ge-schlach-tet	13	14

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

11 b. Brucellose der Schafe und Ziegen<sup>1)</sup>

Laufende Nr.	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schluß	Stückzahl des gesamten Schaf- u. Ziegenbestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 7)						Bemerkungen	
		waren ver-seucht	wurden von der Seuche be-troffen	ist die Seuche er-loschen in Ge-höften	blieben ver-seucht		er-krankt *)	ge-fallen	auf ordnungsbehörtl. Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers			
1	2	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	7	8	9	ge-tötet	ge-schlach-tet	ge-tötet	ge-schlach-tet	13	14

<sup>1)</sup> Die Zahl der Ziegen, die in der Gesamtzahl der nachgewiesenen Tiere enthalten ist, ist anmerkungswise – jeweils in ( ) neben der betreffenden Gesamtzahl – kenntlich zu machen.

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

11 c. Brucellose der Schweine

Laufende Nr.	Gemeinden	Bei Beginn	Im Laufe des Vierteljahres		Am Schluß	Stückzahl des gesamten Schweinebestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 4)	Im Laufe des Vierteljahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 7) getötet						Bemerkungen	
		waren ver-seucht	wurden von der Seuche be-troffen	ist die Seuche er-loschen in Ge-höften	blieben ver-seucht		er-krankt *)	ge-fallen	auf ordnungsbehörtl. Anordnung und		auf Veranlassung des Besitzers und			
1	2	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	Gehöfte	7	8	9	krank   frei	krank   frei	krank   frei	krank   frei	13	14

\*) Vgl. Nr. 4 der Anleitung

## 323

**Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Landesregierung v. 26. 3. 1960 —  
Az. d. Innenministers — I C 2 / 18—13.10

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 48) üben die bisher von der Landesregierung bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses dieses Amt weiterhin aus, bis ihre Bestellung von der Landesregierung widerrufen wird.
2. Die Beamten nehmen ihre Aufgaben als Vertreter des öffentlichen Interesses neben ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben wahr.
3. Für die Vertreter des öffentlichen Interesses gilt folgende Dienstanweisung:

Dienstanweisung  
für die Vertreter des öffentlichen  
Interesses bei den Verwaltungsgerichten

## § 1

(1) Die Vertreter des öffentlichen Interesses führen die Bezeichnung:

- a) Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Verwaltungsgericht . . .

(2) Die Aufgaben der Vertreter des öffentlichen Interesses können nur von diesen selbst wahrgenommen werden. Sind bei einem Gericht mehrere Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt, so bestimmt der Leiter der Dienstbehörde die Geschäftsverteilung.

## § 2

(1) Die Vertreter des öffentlichen Interesses sind Beteiligte am Verfahren, falls sie von ihrer Beteiligungsbefugnis Gebrauch machen (§ 63 Nr. 4 VwGO). Sie sind somit — anders als nach der bisher geltenden Regelung der MRVO Nr. 165 — nicht Beteiligte kraft Gesetzes, sondern werden Beteiligte erst durch ausdrückliche Beteiligungserklärung.

(2) Die Vertreter des öffentlichen Interesses sollen sich beteiligen, wenn

- a) durch die im Prozeß zu entscheidenden Fragen das öffentliche Interesse wesentlich berührt wird und
- b) das öffentliche Interesse nicht bereits durch den Kläger, Beklagten oder Beigeladenen oder deren Prozeßvertreter ausreichend gewahrt wird.

## § 3

(1) Das öffentliche Interesse wird wesentlich berührt

- a) durch Verfahren, in denen die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift (auch einer Satzung) oder die sachliche Zuständigkeit einer Behörde streitig ist;
- b) durch Verfahren, die wegen der Höhe des Streitwertes oder der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung, wegen Schadensersatzansprüchen, die von der Entscheidung abhängen, oder aus einem sonstigen Grunde von erheblicher unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung für die öffentlichen Finanzen sind;
- c) durch Verfahren, in denen Rechtsfragen zur Entscheidung stehen, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sein könnten.

(2) Das öffentliche Interesse ist ausreichend gewahrt, wenn

- a) eine oberste Landesbehörde oder
- b) eine obere Landesbehörde oder
- c) eine Landesmittelbehörde oder
- d) eine Justizbehörde

als Kläger, Beklagter oder Beigeladener beteiligt ist. Das gleiche gilt, wenn eine andere Behörde oder das Land im Prozeß durch eine der unter a) bis d) genannten Behörden vertreten wird.

## § 4

(1) Die Vertreter des öffentlichen Interesses haben den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber eine Erklärung abzugeben, daß sie sich an allen Verfahren beteiligen, soweit nicht auf die Beteiligung ausdrücklich verzichtet wird. Gleichzeitig haben sie auf eine Beteiligung an allen unter § 3 Abs. 2 fallende Verfahren allgemein zu verzichten.

(2) Die Vertreter des öffentlichen Interesses haben für einzelne Gruppen von Fällen eine allgemeine Verzichtserklärung abzugeben, wenn der Innenminister dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister bestimmt.

(3) Den Wortlaut der nach Abs. 1 und 2 abzugebenden Erklärungen bestimmt der Innenminister.

## § 5

(1) Die Entscheidung darüber, ob die Vertreter des öffentlichen Interesses eine Stellungnahme gegenüber dem Gericht abgeben sollen, obliegt

- a) in den Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht dem sachlich zuständigen Minister,
- b) in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten dem Regierungspräsidenten oder der sonst sachlich zuständigen Landesmittelbehörde oder Landesoberbehörde.

Diese Behörden bestimmen auch den Inhalt der Stellungnahme. Den Wortlaut der Stellungnahmen im einzelnen bestimmen dagegen die Vertreter des öffentlichen Interesses. Sie entscheiden auch darüber, ob die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist; sie sollen hierbei Anregungen der nach Satz 1 zuständigen Behörde beachten.

(2) Berührt ein Verfahren den Zuständigkeitsbereich mehrerer Stellen, so sind die Vorgänge jeder dieser Stellen zugänglich zu machen. Bestehen zwischen diesen Stellen Meinungsverschiedenheiten, so sorgen die Vertreter des öffentlichen Interesses für einen Ausgleich. Läßt sich ein Ausgleich nicht erreichen, so führen sie auf dem Dienstwege die Entscheidung der gemeinsam vorgesetzten Behörde herbei. Ist eine gemeinsam vorgesetzte Behörde nicht vorhanden, so entscheidet die Landesregierung.

(3) Wird eine schriftliche Stellungnahme nicht für erforderlich gehalten, so haben die Vertreter des öffentlichen Interesses nicht uneingeschränkt auf ihre Beteiligung, sondern lediglich auf die Beteiligung an Prozeßhandlungen — mit Ausnahme des Rechts auf Rechtsmitteleinlegung — sowie auf die Zustellung bestimmter Schriftstücke zu verzichten. Den Wortlaut der eingeschränkten Verzichtserklärung bestimmt der Innenminister.

## § 6

(1) Für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind die Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten zuständig. Nach Einlegung des Rechtsmittels übersenden sie ihre Vorgänge dem Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht. Dieser führt das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht hat gegenüber den Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten kein Weisungsrecht.

## § 7

Auslagen, die den Vertretern des öffentlichen Interesses durch ihre Beteiligung entstehen, sind von der unterlegenen Partei nicht einzufordern.

## § 8

Die Vertreter des öffentlichen Interesses können in Verfahren, an denen sie sich nicht beteiligen, die beteiligten Behörden mit ihrem Rat unterstützen.

## § 9

Diese Dienstanweisung gilt ab 1. April 1960. Mit Wirkung vom selben Tage werden aufgehoben

- a) RdErl. d. Landesregierung v. 8. 4. 1952  
(MBl. NW. S. 437)  
betr. Bestellung von ständigen Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten,
- b) RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1954  
(MBl. NW. S. 2142)  
betr. Ständige Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten;  
hier: Kosten.

— MBl. NW. 1960 S. 957.

## 71261

**Rennwett- und Lotteriegesezt;**  
**hier: Konzessionerteilung für das Buchmacher-**  
**gewerbe unter Berücksichtigung des § 69 BVFG**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1960 —  
II D 1 Tgb.Nr. 354/60

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob der § 69 BVFG auch bei der Erteilung von Buchmacherskonzessionen anzuwenden ist. Gegen eine Anwendung dieser Vorschriften ist geltend gemacht worden, daß der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr in den Fällen eines gesetzlichen Verbots mit Erlaubnisvorbehalt auch vor den Vorschriften des § 69 BVFG den Vorrang habe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung zutreffend ist. Jedenfalls ist aber den Grundsätzen des § 69 BVFG auch bei der Erteilung von Buchmacherskonzessionen solange Rechnung zu tragen, als hierdurch die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird. Ich weise Sie daher an, bei der Vergabe von Buchmacherskonzessionen die Grundsätze des § 69 Abs. 1 BVFG anzuwenden.

Im übrigen besteht zur Zeit kein Anlaß, zu der weiteren Frage Stellung zu nehmen, ob auch § 69 Abs. 3 BVFG bei der Vergabe von Buchmacherskonzessionen anzuwenden ist, da die Maßzahlen bisher nicht geändert worden sind.

— MBl. NW. 1960 S. 959.

## II.

## Innenminister

## Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsvizepräsident Dr. H. Hagemeyer zum Polizeipräsidenten in Essen; Oberregierungsrat Dr. H. Wagner zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor P. Hoeltzenbein zum Regierungsrat bei dem Polizeiamt Neuß; Regierungsassessor H. Schischke zum Regierungsrat bei dem Polizeiamt Leverkusen; Regierungsamtmann W. Schumann zum Regierungsrat bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums; Branding. z. Wv. Dr. W. Trippel zum Brandrat bei der Bezirksregierung Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten: Kriminaloberrat P. Roth, Kreispolizeibehörde Bochum; Kriminalrat Dr. R. Braschwitz, Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeirat W. Brandt, Kreispolizeibehörde Duisburg, Polizeirat F. Petry, Wasserschutzpolizeidirektion NW Duisburg.

— MBl. NW. 1960 S. 959.

## Wiedergutmachung;

**hier: Zahlung, Buchung und Abrechnung von**  
**Heilverfahrenskosten nach dem BEG und nach**  
**Landesrecht durch die kreisfreien Städte und Land-**  
**kreise**

RdErl. des Innenministers v. 1. 4. 1960 —  
5/ 020/ 5

Nach § 6 Abs. 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) v. 6. November 1956 (GS. NW. S. 510) i. d. F. der 2. Änderungsverordnung v. 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) haben die kreisfreien Städte und Landkreise als Entschädigungsbehörden ab 1. 4. 1960 Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen zu Lasten des Landeshaushalts zu begleichen. Zur Durchführung der vorstehenden Aufgabe werden den kreisfreien Städten und Landkreisen — Ämtern für Wiedergutmachung — die erforderlichen Haushaltsmittel von der für die Entscheidung über Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens zuständigen Entschädigungsbehörde aus Einzelplan 03 Kap. 0381 Tit. 308 zur Verfügung gestellt.

Die Kassengeschäfte, die sich aus der Begleichung von Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen ergeben, sind von den kreisfreien Städten und Landkreisen als Kassengeschäfte für Fremde im Sinne des § 12 KuRVO zu führen. Die Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung der vorstehenden Heilverfahrenskosten richtet sich nach den Grundsätzen des Abschnitts II d. RdErl. v. 18. 2. 1949 (MBl. NW. S. 245/SMBL. NW. 632). Innerhalb des im Verwahrbuch zu bildenden besonderen Abschnittes sind die zu leistenden Ausgaben unter der Bezeichnung „Heilverfahren und Heilfürsorge nach dem BEG und nach Landesrecht — Einzelplan 03 Kap. 0381 Tit. 308 des Landeshaushalts —“ zu buchen. Der Titel 308 ist in die Abschnitte a) und b) zu unterteilen. Bei Abschnitt a) sind die Ausgaben zu buchen, die durch die Gewährung von Heilverfahren nach Bundesrecht entstehen. Bei Abschnitt b) sind die nach Landesrecht gewährten Heilverfahrenskosten zu buchen.

An die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise,  
Landesrentenbehörde.

— MBl. NW. 1960 S. 960.

## Landesrechnungshof

## Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten: Direktor beim Landesrechnungshof Schmalbruch; Oberregierungsrat N e d e r.

— MBl. NW. 1960 S. 960.

## Notiz

**Erteilung des Exequatur**  
**an den Konsul von Venezuela in Düsseldorf, Herrn**  
**Dario Bauder Hernández**

Düsseldorf, den 2. April 1960  
— 1/5—453—2/59 —

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela in Düsseldorf ernannten Herrn Dario Bauder Hernández am 28. März 1960 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen. Das Konsulat befindet sich in Düsseldorf, Am Wehrhahn 45, Tel. 8 16 43.

— MBl. NW. 1960 S. 960.

## Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

## Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 38. und 39. Sitzung (21. Sitzungsabschnitt)  
am 29. und 30. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
—	—	Nachtragshaushaltssatzung des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1959	Zur Kenntnis genommen. (29. 3.)
1	283	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	Der Gesetzentwurf und damit der Haushaltsplan wurde nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 283 — mit Mehrheit verabschiedet. (30. 3.)
	278	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Bauvorhaben „Untersuchungshaftanstalt und Strafgefängnis in Köln“	Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (30. 3.)
	284	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (30. 3.)
	289	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Mit Mehrheit angenommen. (30. 3.)
			<b>Redaktionelle Berichtigung</b> In Ziffer 1. d) ist die Zahl 556 245 000 DM zu ersetzen durch die Zahl 548 455 000 DM.
	190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen — Drucksachen Nr. 284 und 289 — einstimmig verabschiedet. (30. 3.)
	237 191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit der Berichtigung gemäß Drucksache Nr. 237 einstimmig verabschiedet. (30. 3.)

Nummer der T.O.   Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
2	268 198	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen (29. 3.), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (30. 3.)
3	287 281	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung und an den Kulturausschuß überwiesen, (29. 3.), nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, (30. 3.), nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (30. 3.)
4	241 216	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1958	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 241 — wurde einstimmig angenommen. (29. 3.)
5	269	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (29. 3.)

— MBl. NW. 1960 S. 961/62.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.